

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Waizenkirchen am **06.03.2000**, Tagungsort Sitzungssaal der Marktgemeinde Waizenkirchen im Schloss Weidenholz.

Anwesende

1. Vbgm. Rudolf Weinzierl, Fadingerstr. 23	ÖVP
2. GVM. Alfred Schauer, Feldweg 2	ÖVP
3. GVM. Rudolf Hinterberger, Schurrerprambach 5	ÖVP
4. GVM. Josef Mayr, Stillfüssing 9	ÖVP
5. GVM. Hermann Hebertinger, Thallham 4	SPÖ
6. GVM. Peter Reichert, Klosterstr. 16	FPÖ
7. GR. Hubert Steiner, Grillparz 2	ÖVP
8. GR. Wolfgang Degeneve, Jäbergasse 19	ÖVP
9. GR. Margret Haider, Moospolling 9	ÖVP
10. GR. Klaus Schatzl, Fasanweg 6	ÖVP
11. GR. Gabriele Vierziger, Thallham 12	ÖVP
12. GR. Josef Mair, Willersdorf 3	ÖVP
13. GR. Markus Huemer, Willersdorf 7	ÖVP
14. GR. Herbert Fleischanderl, Inzing 19	ÖVP
15. GR. Franz Scheiterbauer, Dittenbach 6	ÖVP
16. GR. Karl Faltyn, Jäbergasse 17	SPÖ
17. GR. Franz Helmhart, Keppling 10	SPÖ
18. GR. Erwin Weissenböck, Unterwegbach 29	SPÖ
19. GR. Gertraud Seitz, Zellerstr. 5	FPÖ
20. GR. Reinhold Jaudas, Schulberg 5	FPÖ
21. GR. Rudolf Mair, Fadingerstr. 27	LF&U
22. GR. Ing. Andreas Aumayr, Webereistraße 2	LF&U

Ersatzmitglieder:

Ers. Helmut Auinger, Keppling 11 f. Bgm. Ing. Josef Dopler	ÖVP
Ers. Erna Humberger, Fadingerstr. 6 für GR. Max Petric	ÖVP
Ers. Helmut Ehrenguber, Imperndorf 6 für GR. Stefan Leithinger	SPÖ

Entschuldigt:

Bgm. Ing. Josef Dopler, Hausleiten 25	ÖVP
GR. Max Petric, Fadingerstraße 16	ÖVP
Ers. Roman Gföllner, Thallham 7	ÖVP
GR. Stefan Leithinger, Aschach 5	SPÖ
GR. Helga Mair, Oberviehbach 6	SPÖ
Ers. Dipl.Ing. Leonhard Bell, Auweidenholz 2	SPÖ

Der Leiter des Gemeindeamtes: Amtsleiter OAR. Rudolf Kaltenböck

Der Schriftführer: VB. Josef Rabeder

Der Vorsitzende eröffnet sodann um 20.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm, dem Vize-Bürgermeister einberufen wurde;
- b) die Verständigung hiezu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich am 28.2, 2.3. und 3.3.2000 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist,
die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 28.2.2000 öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 16.12.1999 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Zuweisungen:

- Ansuchen um Wohnungsübernahme in Unterwegbach 9 – an den Ausschuss für Umwelt, Wohnung und Gebäude
- Ansuchen um eine Wohnung im ISG-Wohnblock in Unterwegbach – an den Ausschuss für Umwelt, Wohnung und Gebäude
- Wohnungsvergabe Whg. 9 in Unterwegbach 9b – an den Ausschuss für Umwelt, Wohnung und Gebäude
- Margadant Anita, Ansuchen um Namhaftmachung eines Mietnachfolgers, Verkürzung Kündigungsfrist – an den Ausschuss für Umwelt, Wohnung und Gebäude
- Umwidmung des Grundstückes Nr. 1148, KG. Waizenkirchen – an den Ausschuss für Landwirtschaft, Ortsentwicklung und Raumplanung
- Umwidmung in der Ortschaft Unterheuberg – an den Ausschuss für Landwirtschaft, Ortsentwicklung und Raumplanung
- Fahrverbot auf dem öffentlichen Gut „Mittermayr-Kapelle Inzing bis Prambacherholz“ – an den Straßenausschuss
- Abwasserbeseitigungsanlage BA 06, Vergabevorschlag, zusätzliche Angaben – an den Bauausschuss
- Ansuchen um Förderung für die öffentliche Bibliothek der Pfarre Waizenkirchen – an den Ausschuss für Wirtschaftsfragen, Sport- und Kulturangelegenheiten
- Ansuchen um Auflassung des öffentl. Gutes Nr. 1128, KG. Waizenkirchen – an den Straßenausschuss
- Kaltseis Anna, Punzing 5, Ansuchen um Anschluss an die Ortskanalisation – an den Bauausschuss

Tagesordnung

- 1) Devolutionsantrag Café Elisabeth Mair – Antrag auf bescheidmäßige Festsetzung und Rückerstattung der Getränkesteuer
- 2) Baukostenbeitrag der Marktgemeinde Waizenkirchen zum BA 02 des RHV Aschachtal – Finanzierungsplan
- 3) Baukostenbeitrag der Marktgemeinde Waizenkirchen zum BA 03 des RHV Aschachtal – Finanzierungsplan
- 4) Ankauf eines Kommunalfahrzeuges (LKW) – Finanzierungsplan
- 5) Darlehensaufnahme für Finanzierung des Kommunalfahrzeug(LKW)ankaufes
- 6) Vollmachterteilung an das Land Oberösterreich zur Ausschreibung und zum Abschluss des Pensionskassenvertrages gem. OÖ. Landesbeamten-Pensionsreformgesetz
- 7) Anträge auf Befreiung von der Anwesenheitspflicht an Sitzungen des Gemeinderates
 - a) GR. Stefan Leithinger
 - b) GR. Max Petric

8) Allfälliges

Beratung und Beschlussfassung

Zu Pkt. 1.) der TO.: Devolutionsantrag Café Elisabeth Mair – Antrag auf bescheidmäßige Festsetzung und Rückerstattung der Getränkesteuer

Herr Vizebürgermeister Rudolf Weinzierl berichtet:

Vom Rechtsvertreter der Fa. Elisabeth Mair, Cafe, 4730 Waizenkirchen, Marktplatz 4, Wirtschaftstreuhand Karl Füsseis aus Ried im Innkreis, wurden mit Schreiben vom 23.10.1998 bzw. 29.07.1999 die Anträge gestellt, die Getränkesteuer für die Jahre 1997 bzw. 1998 wegen unrichtiger Selbstbemessung mit Null festzusetzen und die Getränkesteuer wegen fehlender tauglicher Rechtsgrundlage bzw. wegen Anwendung EU-Gemeinschaftsrecht widersprechender Rechtsvorschriften zurückzuerstatten.

Mit einer Entscheidung durch den Bürgermeister als Abgabenbehörde I. Instanz wurde zugewartet, da im Bezirk Grieskirchen eine zeitlang kein Getränkesteuerprüfer zur Verfügung stand. Mit Schreiben vom 19. Juli 1999 bzw. 11.10.1999 wurden vom Rechtsvertreter für 1997 und 1998 Devolutionsanträge gestellt. Dadurch geht die Entscheidungspflicht auf den Gemeinderat über.

Am 31.01.2000 erfolgte durch das Getränkesteuerprüfungsorgan für den Bezirk Grieskirchen, Herrn Mag. Adolf Hehenberger, eine Getränkesteuerprüfung, wobei die Bemessungsgrundlagenberechnung für die Bescheiderstellung erfolgt ist und auch das festgestellte Prüfungsergebnis anerkannt wurde.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 01.02.2000 über die Angelegenheit beraten und empfiehlt dem Gemeinderat zur Erledigung die Beschlussfassung des im Entwurf vorbereiteten Bescheides.

Marktgemeindeamt Waizenkirchen
Pol. Bezirk Grieskirchen

Waizenkirchen, am

Tel.: 07277/2255-0

Zahl: Fin-40/176, 220, 222 und 229 (K/Ba)

Gegenstand: Antrag auf bescheidmäßige Festsetzung und Rückerstattung der Getränkesteuer für die Jahre 1997 und 1998

Bezug: Ihre Anträge vom 23.10.1998, 19.07.1999, 29.07.1999 und 11.10.1999

Fa.
Mair Elisabeth, Cafe
Marktplatz 4
4730 Waizenkirchen

z.Hd. des ausgewiesenen Rechtsvertreters
Wirtschaftstreuhand
Karl Füsseis
Bahnhofstraße 63
4910 Ried i.I.

Bescheid:

Aufgrund Ihrer Devolutionsanträge vom 19.07.1999 bzw. 11.10.1999 hat sich der Gemeinderat mit Ihren Anträgen vom 23.10.1998 bzw. 29.07.1999 auseinandergesetzt und es ergeht aufgrund des hiebei gefassten Gemeinderatsbeschlusses folgender

Spruch:

1. Gemäß § 233 (2) und § 150 (2) O.ö. LAO, LGBl. 107/1996, iVm §§ 1, 2 und 4 O.ö. Gemeindegetränksteuergesetz, LGBl. 15/1950 idgF, wird die Getränkesteuer für den Zeitraum 1.1.1997 bis 31.12.1998 – wie nachstehend angeführt – festgesetzt:

Bemessungsgrundlage für 10 %-ige Getränkesteuer	S	1.482.258,97
Bemessungsgrundlage für 5 %-ige Getränkesteuer	S	1.515.202,06
Gesamtbemessungsgrundlage	S	<u>2.997.461,03</u>
Ergibt somit eine 10 %-ige Getränkesteuer von	S	148.225,90
und eine 5 %-ige Getränkesteuer von	S	75.760,10
Getränkesteuer gesamt	S	<u>223.986,00</u>

2. Die Anträge vom 23.10.1998 und 29.07.1999 auf Rückzahlung der Getränkesteuer für die Jahre 1997 und 1998 in Höhe von S 223.986,00 werden gemäß § 186 (1) O.ö. LAO abgewiesen.

Begründung:

Die Anträge auf Nullfestsetzung und Rückerstattung der Getränkesteuer wurden beim Marktgemeindegemeindeamt Waizenkirchen am 27.10.1998 bzw. 30.07.1999 eingebracht. Mit Schreiben vom 19.07.1999 bzw. 13.10.1999 wurden Devolutionsanträge beim Gemeinderat eingebracht, in dem der Übergang der Entscheidungspflicht an die zweitinstanzliche Abgabenbehörde begehrt wurde.

Die Anträge auf Nullfestsetzung der Getränkesteuer für die Jahre 1997 und 1998 werden damit begründet, dass in der Gemeinde keine taugliche Rechtsgrundlage (Verordnung) für die Einhebung der Getränkesteuer besteht. Es wird daher ersucht die eingehobene Getränkesteuer für die Jahre 1997 und 1998 im Ausmaß von S 223.986,00 auf das namhaft gemachte Konto zu überweisen. Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Getränkesteuer ergibt sich aus den eingereichten Getränkesteuererklärungen bzw. aufgrund der durchgeführten Prüfung.

Gem. § 233 (2) O.ö. LAO geht auf schriftliches Verlangen der Partei die Zuständigkeit zur Entscheidung an die Abgabenbehörde II. Instanz über, wenn die Bescheide der Abgabenbehörde I. Instanz der Partei nicht innerhalb von 6 Monaten nach Einlangen der Anbringen zugestellt werden.

Aufgrund des obgenannten Devolutionsantrages wurde vom Gemeinderat anstelle der säumigen Behörde I. Instanz der Getränkesteuerfestsetzungsbescheid erlassen.

1. Zur mangelnden Rechtsgrundlage wird folgendes festgestellt:

Die von Ihnen behauptete mangelnde Rechtsgrundlage für die Einhebung der Getränkesteuer liegt aus folgenden Gründen nicht vor:

Gemäß § 13 (2) OÖ. Gemeindegetränksteuergesetz idgF besteht für die Gemeinde die Ermächtigung, aber keine Verpflichtung, eine Getränkesteuerverordnung zu erlassen. Die Nichterlassung einer derartigen Verordnung hat daher keine Auswirkung auf das Recht der Gemeinde, die Getränkesteuer einzuheben, sofern die Hebesätze im Rahmen des jährlichen Voranschlages beschlossen wurden.

Es genügt daher die Festsetzung der Hebesätze für die Getränkesteuer im Rahmen des jährlich zu erstellenden Voranschlages. Die im Zuge des Voranschlags beschlossenen Steuersätze sind Rechtsverordnungen und somit ausreichende Rechtsgrundlage für die Vorschreibung der Getränkesteuer.

Überdies sind die Bestimmungen des OÖ. Gemeindegetränksteuergesetzes durch die Gemeinden unmittelbar zu vollziehen.

Aus § 76 (4 und 5) OÖ. Gemeindeordnung 1990 ergibt sich, daß gleichzeitig mit dem Vorschlag der Gemeinderat die für die Ausschreibung und Einhebung der Gemeindeabgaben erforderlichen Beschlüsse zu fassen hat und der vom Gemeinderat beschlossene Gemeindevorschlag und die nach Abs. 4 gefassten Beschlüsse zur öffentlichen Einsicht aufzulegen sind. Der VfGH bestätigte in seinem Urteil vom 2.10.1999, B 1620/97, dass die gem. § 76 (4) OÖ. Gemeindeordnung gefassten Beschlüsse über die Hebesätze der Getränkesteuer als Gemeindeverordnung zu qualifizieren sind.

2. Zur behaupteten EU-Widrigkeit wird folgendes festgestellt:

Der EUGH hat in seinem Urteil vom 2.5.1996, C-231/94 entschieden, daß Restaurationsumsätze als Dienstleistungen anzusehen sind. Im Finanzausgleichsgesetz 1993 und 1997 wurde die Steuerpflicht auf den Tatbestand der Lieferung von Getränken und Speiseeis abgestellt. Damit die Getränkesteuererhebung in Restaurationsbetrieben mit obigem EUGH-Urteil im Einklang steht, wurde das FAG 1997 mit der Novelle BGBl. I Nr. 130/1997 abgeändert. Im § 14 (1) Zi 8 1. Satz FAG wurde anstelle der Lieferung auf die Veräußerung abgestellt und im § 15 (3) Zi 2 wurde die „Lieferung“ durch die „Abgabe“ ersetzt und Bezug genommen auf die „Abgabe von Speiseeis und von Getränken im Rahmen einer sonstigen Leistung (Restaurationsumsatz).....“. Gemäß § 23 (3a) FAG 1997 idG BGBl. I Nr. 130/1997 treten die Änderungen zu § 14 (1) Zi 8 und § 15 (3) Zi 2 im FAG 1997 BGBl.Nr. 201/1996 rückwirkend mit 1. Jänner 1997 in Kraft. Gemäß § 23 (3c) Novelle zum FAG BGBl. I Nr. 130/1997 umfaßt die entgeltliche Lieferung gemäß § 14 (1) Zi 8 idF des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 746/1996 und gemäß § 14 (1) Zi 8 des FAG 1993 auch die Abgabe von Speiseeis und von Getränken zur unmittelbaren Konsumation (Restaurationsumsätze).

Mit obiger Novelle zum Finanzausgleichsgesetz wurde der Widerspruch der Getränkesteuererhebung in Restaurationsbetrieben zum EU-Recht behoben, auch rückwirkend für das Jahr 1995.

Die Getränkesteuer wurde gemäß § 186 (1) OÖ. LAO nicht zu Unrecht entrichtet, da sie entsprechend der von Ihnen abgegebenen Getränkesteuererklärungen festgesetzt wurde. Die Rückzahlungsanträge für die Jahre 1997 und 1998 sind entsprechend obiger Begründung abzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Vorstellungsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Vorstellung zulässig, die nur innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder telegrafisch beim Gemeindeamt eingebracht werden kann. Die Vorstellung hat den bekämpften Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Antrag zu enthalten.

Zustellungshinweis

Mit der Zustellung an eine der im Bescheid genannten Personen gilt die Zustellung dieses Bescheides an alle als vollzogen (§ 77 OÖ. LAO, LGBl. 107/1996).

A b s t i m m u n g

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.

Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen

(B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 2.) der TO.: Baukostenbeitrag der Marktgemeinde Waizenkirchen zum BA 02 des RHV Aschachtal – Finanzierungsplan

Herr Vizebürgermeister Weinzierl berichtet:

Das Amt der O.ö. Landesregierung hat mit Erlass vom 24.11.1999, Zl. Gem-311139/122-1999-Mt/Gdl der Marktgemeinde Waizenkirchen für die Aufbringung des Baukostenbeitrages zum Bauabschnitt BA 02 des RHV Aschachtal eine Finanzierungsdarstellung bekanntgegeben.

Gleichzeitig wird – unter der Voraussetzung, dass der Gemeinderat einen der nachstehend angeführten Finanzierungsdarstellung entsprechenden Finanzierungsplan beschließt – die Genehmigung gemäß § 86 der Oö. Gemeindeordnung 1990 erteilt.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 01.02.2000 die Angelegenheit vorberaten und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung nachstehenden Antrages:

A n t r a g ,

der Gemeinderat möge beschließen:

„Entsprechend der Finanzierungsdarstellung des Amtes der O.ö. Landesregierung vom 24.11.1999, Zl. Gem-311139/122-Mt/Gdl, wird für die Jahr 1998 bis 2002 für den Baukostenbeitrag an den RHV Aschachtal, BA 02, folgender Finanzierungsplan beschlossen:

Beträge in S 1.000

	1998	1999	2000	2001	2002	Gesamt
Rücklagen						0
Anteilsbetrag o.H.	←		841		→	841
Bedarfszuweisung	0	0	0	0	0	0
						0
Summe:	0	0	841	0	0	841

A b s t i m m u n g

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.

Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen

(B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 3.) der TO.: Baukostenbeitrag der Marktgemeinde Waizenkirchen zum BA 03 des RHV Aschachtal - Finanzierungsplan

Herr Vizebürgermeister Rudolf Weinzierl berichtet:

Das Amt der O.ö. Landesregierung hat mit Erlass vom 24.11.1999, Zl. Gem-311139/121-1999-Mt/Gdl der Marktgemeinde Waizenkirchen für die Aufbringung des Baukostenbeitrages zum Bauabschnitt BA 03 des RHV Aschachtal eine Finanzierungsdarstellung bekanntgegeben.

Gleichzeitig wird – unter der Voraussetzung, dass der Gemeinderat einen der nachstehend angeführten Finanzierungsdarstellung entsprechenden Finanzierungsplan beschließt – die Genehmigung gemäß § 86 der Oö. Gemeindeordnung 1990 erteilt.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 01.02.2000 die Angelegenheit vorberaten und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung des nachstehenden Antrages:

A n t r a g

der Gemeinderat möge beschließen:

„Entsprechend der Finanzierungsdarstellung des Amtes der O.ö. Landesregierung vom 24.11.1999, Zl. Gem-311139/121-Mt/Gdl, wird für die Jahr 1998 bis 2002 für den Baukostenbeitrag an den RHV Aschachtal, BA 03, folgender Finanzierungsplan beschlossen:

Beträge in S 1.000

	1998	1999	2000	2001	2002	Gesamt
Rücklagen						0
Anteilsbetrag o.H.	←	—————	290	—————	→	290
Bedarfszuweisung	0	0	0	0	0	0
						0
Summe:	0	0	290	0	0	290

A b s t i m m u n g

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.

Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen

(B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 4.) der TO.: Ankauf eines Kommunalfahrzeuges (LKW) – Finanzierungsplan

Herr Vizebürgermeister Rudolf Weinzierl berichtet:

Das Amt der O.ö.Landesregierung hat mit Erlass vom 26.01.2000, Zl. Gem-311139/161-2000-Mt/Gan, der Marktgemeinde Waizenkirchen nachstehende Finanzierungsmöglichkeit für den Ankauf eines Kommunalfahrzeuges (LKW) bekanntgegeben.

Die in der Finanzierungsdarstellung angeführte Darlehensaufnahme wurde bereits für die Genehmigung (Erfüllung der Maastrichtkriterien) vorgemerkt.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 01.02.2000 die Angelegenheit vorberaten und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung folgenden Antrages:

A n t r a g ,

der Gemeinderat möge beschließen:

„Entsprechend der Finanzierungsdarstellung des Amtes der O.ö. Landesregierung vom 26.01.2000, Zl. Gem-311139/161-2000-Mt/Gan, wird für die Jahre 1999 bis 2003 für den Ankauf eines Kommunalfahrzeuges (LKW) folgender Finanzierungsplan beschlossen:

(Beträge in S 1.000)

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	- 1999	2000	2001	2002	2003	Gesamt:
Rücklagen						0
Anteilsbetrag o.H.		500				500
Interessentenbeiträge						0
Vermögensveräußerung						0
Darlehen (Förderungs)						0
Darlehen (Bank)		1000				1.000
sonstige Mittel						0
Bundeszuschuss						0
Landeszuschuss						0
Bedarfszuweisung	0	0				0
						0
Summe:	0	1.500	0	0	0	1.500

A b s t i m m u n g

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.

Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen

(B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 5.) der TO.: Darlehensaufnahme für Finanzierung des Kommunalfahrzeuges (LKW)

Herr Vizebürgermeister Rudolf Weinzierl berichtet:

Aufgrund des Finanzierungsplanes sind keine Bedarfszuweisungen zu erwarten bzw. ist eine Darlehensaufnahme von S 1.000.000,-- vorgesehen. Bei der erfolgten Ausschreibung wurden die angeschriebenen Bankinstitute gebeten, auch eine Leasingfinanzierung anzubieten. Bei einem Vergleich zwischen Leasingfinanzierung und Darlehensaufnahme (5 Jahre) wurde festgestellt, dass eine Darlehensfinanzierung billiger kommt.

Zur Darlehensanbotlegung wurden die Sparkasse Eferding-Waizenkirchen, die Raiffeisenbank Prambachkirchen und P.S.K. Wien eingeladen.

Die Anboteröffnung erfolgte bei der Gemeindevorstandssitzung am 01.02.2000 und erbrachte folgendes Ergebnis:

Sparkasse Eferding-Waizenkirchen	SMR-Bindung	0 %	Auf- bzw. Abschlag
Raiffeisenbank Prambachkirchen	SMR-Bindung	0,30 %	Abschlag
P.S.K. Wien	SMR-Bindung	0,20 %	Abschlag

Der Gemeindevorstand empfiehlt daher dem Gemeinderat die Aufnahme des Darlehens bei der Raiffeisenbank Prambachkirchen und stellt folgenden

An t r a g ,

der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Marktgemeinde Waizenkirchen nimmt bei der Raiffeisenbank Prambachkirchen ein Darlehen in Höhe von S 1.000.000,-- zu den im Anbot vom 28.01.2000 gemachten Bedingungen, variable Verzinsung während der gesamten Laufzeit von 10 Jahren, Bindung an SMR mit 0,30 % Abschlag, derzeit 4,56 % p.a. dec. auf. Ein entsprechender Darlehensvertrag ist abzuschließen und zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

Der vorliegende Darlehensurkunden-Entwurf wird vollinhaltlich zur Kenntnis genommen.“

Debatte:

Herr GVM. Hebertinger ist der Meinung, dass der genaue Prozentsatz der Zinsen anzugeben wäre.

Der Amtsleiter erklärt, dass bei der Anbotlegung grundsätzlich jede Bank vom gleichen Indikator auszugehen hatte. Das gleiche gilt bei der Zinsabrechnung.

A b s t i m m u n g

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen

(B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 6.) der TO.: Vollmachterteilung an das Land Oberösterreich zur Ausschreibung und zum Abschluss des Pensionskassenvertrages gemäß OÖ. Landesbeamten-Pensionsreformgesetz

Herr Vizebgm. Rudolf Weinzierl berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Das Oö. Landesbeamten-Pensionsreformgesetz 1999 gilt seit 1.1.2000 uneingeschränkt auch für alle Gemeinden und Gemeindeverbände und deren Beamten und es ist der Abschluss eines Pensionskassenvertrages zwingend vorgesehen.

Gemäß § 22 b Oö. Landesbeamten-Pensionsreformgesetz haben das Land Oberösterreich und auch die oö Gemeinden (Gemeindeverbände) für seine/ihre Beamten als Dienstgeberanteil einen Pensionskassenbeitrag in Höhe von 3 % der Bemessungsgrundlage zu entrichten. Dem zufolge hat jede Gemeinde (Gemeindeverband) einen Pensionskassenvertrag abzuschließen. Hiefür ist das Oö. Vergabegesetz oder die ÖNORM A 2050 anwendbar und sohin ein

entsprechendes Vergabeverfahren durchzuführen. Die Gemeinde (der Gemeindeverband) kann dies selbstverständlich eigenständig tun oder sich durch das Land OÖ vertreten lassen.

Der OÖ Gemeindebund hat sich beim Land OÖ um eine entsprechende Zusage bemüht bzw. hat sich das Land OÖ dankenswerterweise bereit erklärt, die Gemeinden (Gemeindeverbände) bei der Ausschreibung der Pensionskassenverträge bzw. beim Abschluss dieser Verträge mit zu vertreten. Selbstverständlich benötigt das Land OÖ hierfür eine Vollmacht, die die (der) einzelne Gemeinde (Gemeindeverband) in Form eines Gemeinderatsbeschlusses (Verbandsbeschlusses) dem Land OÖ erteilen muss, wenn sie (er) diese Vertretung wünscht.

Der OÖ Gemeindebund kann eine Bevollmächtigung des Landes OÖ aus mehreren Gründen (der Hauptgrund ist: bessere Konditionen aufgrund der Menge der Betroffenen) nur bestens empfehlen.

Das Muster einer diesbezüglichen Vollmacht (abgestimmt mit der Personalabteilung des Amtes der OÖ Landesregierung und auch der Gemeindeabteilung als Aufsichtsbehörde) liegt vor.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 1.2.2000 die Angelegenheit beraten und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlußfassung der entsprechenden Vollmacht.

A n t r a g

der Gemeinderat möge beschließen:

VOLLMACHT

erteilt von der Marktgemeinde Waizenkirchen

aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 6. März 2000

an das Land Oberösterreich, p.A. Klosterstraße 7, A-4010 Linz

1. Präambel

Das Land **Oberösterreich hat für** seine Vertragsbediensteten bereits einen Pensionskassenvertrag abgeschlossen. Nunmehr muss auch für die Beamten des Landes Oberösterreich ein Pensionskassenvertrag abgeschlossen werden.

Auf die Vergabe dieser Dienstleistung ist das Oö. Vergabegesetz anzuwenden. Das Land Oberösterreich beabsichtigt die Durchführung eines Verhandlungsverfahrens nach vorheriger öffentlicher Bekanntgabe.

Auch die Gemeinden müssen Pensionskassenverträge für ihre Beamten abschließen. Hierfür ist das Oö. Vergabegesetz oder die Ö-Norin 2050 anwendbar und sohin ein entsprechendes Vergabeverfahren durchzuführen.

Im Sinne der Verfahrensökonomie, eines einheitlichen Pensionskassensystems und im Hinblick auf die mögliche Erzielbarkeit günstigerer Angebote soll das Land Oberösterreich die Ausschreibung, das Vergabeverfahren, sämtliche Verhandlungen in diesem Zusammenhang stellvertretend auch für die Gemeinden durchführen und in deren Namen den Pensionskassenvertrag abschließen.

2.

Die Gemeinde erteilt daher dem Land Oberösterreich die Vollmacht, die Dienstleistung „Pensionskasse für die Beamten der Marktgemeinde Waizenkirchen“

im Rahmen der vom Land vorzubereitenden und durchzuführenden Ausschreibung mit auszusprechen.

Sie erteilt weiters die Vollmacht, dass das Land Oberösterreich das gesamte Vergabeverfahren (Verhandlungsverfahren) durchführt, alle aus der Sicht des Landes in diesem Zusammenhang notwendigen oder sinnvollen bzw. nützlichen Schritte setzt und nach den vergaberechtlichen Regeln dem Bestbieter den Auftrag erteilt, sohin den Zuschlag im Namen der Gemeinde erteilt. Die Gemeinde erteilt abschließend die Vollmacht, dass das Land Oberösterreich den Pensionskassenvertrag für die Beamten der Gemeinde im Namen und auf Rechnung der Gemeinde abschließt.

3.

Das Land Oberösterreich unterliegt bei dem von ihm im Namen und auf Rechnung der Gemeinde durchzuführenden Verfahren, der Ausschreibung und dem Zuschlag sowie hinsichtlich des abzuschließenden Vertrages keinerlei Weisungen der Gemeinde. Die Gemeinde ist allerdings über die maßgeblichen zu setzenden und gesetzten Schritte zu informieren. Insbesondere ist die Gemeinde von den eingelangten Anboten, von der Zuschlagserteilung und vom abgeschlossenen Vertrag zu verständigen. Der Gemeinde sind alle relevanten Urkunden insbesondere der letztlich abgeschlossene Pensionskassenvertrag durchschriftlich bzw. original zu übergeben.

4.

Diese Vollmacht wird unwiderruflich erteilt. Ein Widerruf ist schon deshalb nicht zulässig, weil andernfalls die Durchführung eines Vergabeverfahrens durch das Land Oberösterreich auch für die Gemeinde nicht möglich wäre (vergaberechtliche Unzulässigkeit). Diese Vollmacht erlischt mit dem rechtswirksamen Abschluss des Pensionskassenvertrages.

Debatte:

Herr GR. Aumayr stellt die Anfrage, wie hoch der Arbeitnehmeranteil ist.

Der Amtsleiter erklärt, dass dieser je nach Pensionsantrittszeitpunkt zwischen 10,33 und 11,75 % beträgt.

Herr GR. Aumayr stellt weiters die Anfrage, ob die Landesregelung 1:1 von den Gemeinden übernommen wird.

Der Amtsleiter erklärt, dass die Gemeinden dazu gem. Gemeindebedienstetengesetz verpflichtet sind.

Herr GR. Rudolf Mair stellt die Anfrage, ob die Regelung nur die Beamten trifft.

Der Amtsleiter bejaht dies.

A b s t i m m u n g

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.

Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen

(B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 7.) der TO.: Anträge auf Befreiung von der Anwesenheitspflicht an Sitzungen des Gemeinderates

a) GR Stefan Leithinger

Herr Vizebürgermeister Rudolf Weinzierl berichtet:

Herr GR Stefan Leithinger hat mit Schreiben vom 11.1.2000, hieramts eingegangen am 24.1.2000, um Befreiung von der Anwesenheitspflicht an Sitzungen des Gemeinderates für den Zeitraum von voraussichtlich sechs Monaten wegen Besuch einer Abendschule im 2. Bildungsweg angesucht.

Gemäß § 47 Abs. 2 Oö. GemO 1990 ist bei einer beantragten Befreiungsdauer über drei Monate die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben. Die Befreiung von der Anwesenheitspflicht kann nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes erteilt werden.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 1.2.2000 die Angelegenheit vorberaten und stellt an den Gemeinderat folgenden

A n t r a g ,

der Gemeinderat möge beschließen:

„Herr GR Stefan Leithinger wird für den Zeitraum von sechs Monaten, das ist bis 24. Juli 2000 von der Anwesenheitspflicht an Sitzungen des Gemeinderates befreit.“

A b s t i m m u n g

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.

Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen

(B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

b) GR Maximilian Petric

Herr Vizebürgermeister Rudolf Weinzierl berichtet:

Herr GR Maximilian Petric hat mit Schreiben vom 11.1.2000, hieramts eingegangen am 03.02.2000, um Befreiung von der Anwesenheitspflicht an Sitzungen des Gemeinderates für den Zeitraum von voraussichtlich sechs Monaten aus geschäftlichen Gründen angesucht.

Gemäß § 47 Abs. 2 Oö. GemO 1990 ist bei einer beantragten Befreiungsdauer über drei Monate die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben. Die Befreiung von der Anwesenheitspflicht kann nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes erteilt werden.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 29.2.2000 die Angelegenheit vorberaten und stellt an den Gemeinderat folgenden

A n t r a g ,

der Gemeinderat möge beschließen:

„Herr GR Maximilian Petric wird für den Zeitraum von sechs Monaten, das ist bis 03. August 2000, von der Anwesenheitspflicht an Sitzungen des Gemeinderates befreit.“

A b s t i m m u n g

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.
 Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:
 (A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen
 (B) für den Antrag: 25 Mitglieder.
 Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Einwand gegen das Protokoll:

Herr GR. Helmhart erhebt gegen das Protokoll der Sitzung vom 16.12.1999 folgenden Einwand:
 Im Protokoll wurde unter Pkt. 2.) auf Seite 10 geschrieben:

„Herr GVM. Hinterberger erklärt, dass Herr GR. Helmhart beachten muss, dass die ganze Angelegenheit den Ausgang genommen hat, dass die Ehegatten Wimmer eine Neuwidmung wollten und man dann gesagt hat, das der ganze Bereich einschl. Liegenschaft Helmhart in Dorfgebiet umgewidmet werden soll, um eine Einheit zu schaffen. Die Umwidmung Wimmer wurde aber nunmehr abgelehnt, um keine Siedlung entstehen zu lassen. Seine Vorstellung wäre eine Sternchenwidmung beider Bauten (Hamedinger u. Helmhart), damit eine Gleichberechtigung geschaffen wird.“

Herr GR. Helmhart ist der Meinung, dass es im zweiten Satz nicht heißen darf „wurde abgelehnt“ sondern „wird abgelehnt werden“.

Weiters ersucht Herr GR. Helmhart Herrn Amtsleiter um Auskunft, wo die Mittel vom Arbeitmarktservice verbucht werden.

Herr Amtsleiter Kaltenböck erklärt, dass die Einnahmen vom AMS auf dem Personalausgabenkonto rot abgesetzt werden, um somit auch nachvollziehbar sind.

Herr GVM. Reichert erklärt, dass die im Protokoll vom 16.12.1999 unter Pkt. 13 b) festgehaltene Aussage, dass er das letzte Mal einer Auftragsvergabe an Arch. Englmaier zustimmt, so nicht richtig ist, da er sehr wohl auch einer Auftragsvergabe an Arch. Englmaier zustimmt, wenn dieser bei einer Ausschreibung der billigste ist.

Zu Pkt. 8.) der TO.: Allfälliges

a) Home-Page der Gemeinde

Herr GR.Ers. Ehrenguber kritisiert, dass die Home-Page der Gemeinde äußerst mangelhaft ausgeführt ist. Außerdem erkundigt er sich, ob für die Firmenbeiträge auf der Home-Page für die Gemeinde Kosten anfallen.

Herr Vbmg. Weinzierl erklärt, dass ihn die Gestaltung der Home-Page auch selber schon ärgert und er darüber bereits mit der Fa. Kolmhofer gesprochen hat.

Für die Firmeneinschaltungen fallen jedoch der Gemeinde keine Kosten an.

b) Bauschuttablagerung im Imperndorf

Herr GR.Ers. Ehrenguber berichtet, dass Herr Heuböck auf seinem Grundstück in Imperndorf Bauschutt abgelagert hat und erkundigt sich, ob dies erlaubt ist.

Herr GR. Faltyn erklärt, dass geringfügige Ablagerungen von Bauschutt in zerkleinertem Zustand auf Wegen zulässig ist.

Herr GR.Ers. Ehrenguber erklärt, dass aber ganze Ziegel dabei sind.

Herr Vbmg. Weinzierl erklärt, dass er sich die Ablagerung ansehen und dann weitere Schritte

unternehmen wird.

c) Fahrzeug für „Essen auf Rädern“

Herr GR. Faltyn berichtet, dass er in Erfahrung gebracht hat, dass auf dem Fahrzeug von „Essen auf Rädern“ Reifen montiert sind, die in keiner Weise mehr Winterreifen entsprechen. Bei einer Vorsprache am Gemeindeamt sei den Fahrerinnen aber angeblich mitgeteilt worden, dass ein Reifenwechsel nicht mehr durchgeführt wird, da ohnehin die Gemeinde Prambachkirchen heuer wieder dran ist. Wenn das stimmt, dann findet er dies für äußerst unverantwortlich und als Sparen am falschen Platz.

Der Amtsleiter erklärt, dass zum Zeitpunkt, als er erfahren hat, dass die Reifen zu wechseln wären, bereits die Gemeinde Prambachkirchen wieder an der Reihe war. Von seiten der Gemeinde Waizenkirchen ist jedenfalls eine derartige Weisung nicht ergangen.

d) Altenheim – Erste-Hilfe-Koffer

Herr GR. Faltyn stellt die Anfrage, ob es im Altenheim noch keine Erste-Hilfe-Koffer gibt, da im „Waizenkirchen aktuell“ berichtet wurde, dass mit den Spendengeldern von der Eröffnung des Cafés Tschapo ein solcher angekauft wird.

Der Vizebürgermeister erklärt, dass mit dem Geld ein Notfallkoffer angekauft wird, ein Erste-Hilfe-Koffer ist sicher vorhanden.

Herr GR. Helmhart ist der Meinung, dass auch ein Notfallkoffer zur Grundausstattung eines Altenheimes gehören würde.

e) Zebrastreifen bei der Hauptschule

Herr GR. Faltyn ersucht, dass der Zebrastreifen bei der Hauptschule wieder nachgemalt wird. Herr Vbgm. Weinzierl verspricht, dass er dies in Auftrag geben wird.

f) Sitzungsgeldspenden für „Licht ins Dunkel“

Herr GR. Faltyn spricht Herrn Amtsleiter seinen Dank für die Abwicklung der Spendenaktion für „Licht ins Dunkel“ aus und erkundigt sich nach der Höhe des gespendeten Beitrages.

Herr Amtsleiter berichtet, dass der Gesamtbetrag ca. S 8.700,- ausmachte.

g) Entfeuchtungsgerät

Herr GVM. Reichert berichtet, dass er auf einer Messe war und dort Unterlagen für ein Entfeuchtungsgerät besorgt hat. Sollte die Gemeinde noch diese Woche bestellen, bekäme sie das Gerät noch zum Messerabatt, sodass das Neugerät nur ca. die Hälfte des alten kosten würde.

h) Wohnungsnachfrage

Herr GVM. Reichert berichtet, dass er laufend Wohnungsanfragen hat, aber leere Wohnungen derzeit praktisch nicht zur Verfügung stehen.

Es gibt in Waizenkirchen zwar einige Bauträger, die Grundstücke besitzen, aber derzeit nicht bauen wollen. Es muss daher von der Gemeinde mehr Druck gemacht werden, damit diese Bauträger Wohnungen errichten, sonst müsste eventuell Herr GVM. Hebertinger andere Bau-

träger ausfindig machen, die in Waizenkirchen bauen wollen.

Gesucht werden in erster Linie Mietwohnungen von 60 – 80 m² Nutzfläche.

Herr Vbgm. Weinzierl verspricht, in dieser Angelegenheit auf die Bauträger mehr Druck auszuüben.

i) Spielgruppe Waizenkirchen

Herr GR. Weissenböck erklärt, dass er gehört habe, dass die Spielgruppe Waizenkirchen durch die Gemeinde gefördert wird. Er möchte daher gerne wissen, in welcher Form dies geschieht.

Herr Vbgm. Weinzierl erklärt, dass eine direkte Förderung nicht gewährt wird, es wird lediglich ein Raum im Amtsgebäude (ehemalige Volksschulklasse) zur Verfügung gestellt und zwar solange, bis die Gemeinde den Raum für andere Zwecke benötigt.

j) Asphaltstockhalle

Herr GR. Weissenböck berichtet, dass vor kurzem Herr Franz Lehner aus Oberwegbach Staatsmeister im Stockschießen geworden ist. In diesem Zusammenhang stellt er die Anfrage, wie weit das Projekt Mehrzweckhalle gediehen ist.

Herr Vbgm. Weinzierl erklärt, dass das Projekt mit der Kaufmannschaft steht und fällt. Nachdem die Kaufmannschaft derzeit ohne Obmann ist, kann er auch nichts dazu sagen.

Herr GR. Weissenböck kritisiert, dass es im Vorjahr geheißen hat, dass mit Herrn Landesrat Hochmair ein Finanzierungsplan erstellt wird, und jetzt tut sich überhaupt nichts mehr.

k) Befragung über Gebührenordnung

Herr GR. Helmhart berichtet, dass der Verein für Konsumenteninformation im Jahre 1998 eine Befragung über die Abfall, Kanal- und Wassergebührenordnungen durchgeführt hat. Er stellt die Anfrage, warum die Gemeinde Waizenkirchen daran nicht teilgenommen hat bzw. den Fragebogen nicht ausgefüllt hat.

Herr Amtsleiter Kaltenböck erklärt, dass er dies zum jetzigen Zeitpunkt nicht sagen kann.

Herr GR. Helmhart ist der Meinung, dass die Gemeinde hier nicht zu verstecken hat und man bei solchen Aktionen mitmachen sollte.

l) Hochwasser-Schutz

Herr GR. Aumayr hat heute neuerliche eine Zuweisung betreffend das Hochwasserschutzprojekt vermisst. Er ist der Meinung, dass sich bevor man damit zur Bevölkerung geht, der Ausschuss damit beschäftigen sollte.

Herr Vbgm. Weinzierl erklärt, dass dies demnächst geschehen wird. Vom Planer wird aber zuerst noch mit den Grundeigentümern geredet.

Herr GR. Aumayr stellt weiters die Anfrage, warum man nur eine Variante verfolgt.

Herr Vbgm. Weinzierl erklärt, dass es mehrere Varianten gibt.

Herr GR. Aumayr ist der Meinung, dass die Variante mit dem Entlastungsgerinne der Beweis dafür ist, dass die Wehr bei der Liegenschaft Greiml umgebaut gehört. Er macht daher den Vorschlag, alleinig den Wehrrumbau zu überlegen.

m) Klosterstraße – Liegenschaft Lehner

Herr GVM. Hebertinger berichtet, dass von Herrn Lehner, Klosterstraße 18 lfd. Paletten auf

den Gehsteig und das öffentl. Gut gelegt werden, um das Parken zu verhindern. Dabei wurden im Winter, wenn die Paletten zugeschneit sind, schon Autos beschädigt. Er ersucht, das Herr Lehner von der Gemeinde angehalten wird, dies zu unterlassen.

Auch Herr GVM. Reichert berichtet von dem Problem. Vor allem zu den Besuchszeiten im Altenheim und wenn die Feuerwehr Veranstaltungen hat, ist der Problem besonders groß. Grundsätzlich hat Herr Lehner vor seiner Liegenschaft nur 1 Parkplatz auf seinem Grund, der Rest ist öffentl. Gut.

Auch Herr GR. Faltyn ersucht, dass die Angelegenheit geprüft wird und Herr Lehner angehalten wird, die Paletten wegzuräumen.

n) Heizölverunreinigungen beim Gemeindeamt

Herr GVM. Hebertinger stellt fest, dass beim Betanken der Öltanks beim Gemeindeamt Heizöl ausgelaufen ist und es zu einer Verschmutzung des Erdreichs, der Mauer, des Pflasters und einer Einlaufrinne gekommen ist. Zur Schadensbehebung wurde aber nur etwas Bindemittel gestreut und an die verursachende Firma eine Rechnung in der Höhe von ca. S 2.000,-- gestellt. Der Schaden ist jedoch viel höher.

Auch Herr GVM. Reichert berichtet, dass er als Umweltreferent in der Sache schon einen Brief an die Gemeinde gerichtet hat.

Der Amtsleiter erklärt, dass das Öl mit Bindemitteln gebunden wurde und diese Leistung verrechnet wurde. Die restlichen Arbeiten werden selbstverständlich durchgeführt, allerdings erst im Frühjahr und werden dann auch dem Verursacher vorgeschrieben.

o) Schotterablagerung bei alter Volksschule

Herr GR. Scheiterbauer berichtet, dass bei der alten Volksschule ein Schotterhaufen im Gehsteigbereich gelagert und vor allem ältere Leute dort Probleme haben. Er ersucht um Beseitigung des Schotterhaufens.

p) Räumdienst

Herr GR. Helmhart möchte dem Winterdienstpersonal seinen ausdrücklichen Dank aussprechen, da der Räum- und Streudienst heuer ausgezeichnet funktioniert hat.

Herr Vbgm. Weinzierl verspricht, dass er dies weiterleiten werde.

q) Bürgermeister Ing. Josef Dopler

Herr Vbgm. Weinzierl berichtet, dass Herr Bgm. Ing. Josef Dopler nach seiner Erkrankung voraussichtlich mit 17.3.2000 sein Amt wieder aufnehmen wird.

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegenen Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 16.12.1999 wurden die auf Seite 13 angeführten Einwände erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21.25 Uhr.

Vorsitzender

Gemeinderat

Schriftführer

Gemeinderat

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom _____ keine Einwendungen erhoben wurden*, über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde*.

Waizenkirchen, am _____

Vorsitzender:

*) Nichtzutreffendes streichen